



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

- Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- Korporationsgemeinden des Kantons Zug
- Bürgergemeinden des Kantons Zug
- Im Kantonsrat vertretene politische Parteien
- Verwaltungsgericht des Kantons Zug
- Zuger Heimatschutz
- Gruppe Zuger Generalunternehmer GZGU
- Zuger Wirtschaftskammer ZWK
- Gewerbeverband Kanton Zug
- Zuger Bauernverband
- Umweltorganisationen (WWF Zug, Pro Natura Zug)
- Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK
- Advokatenverein des Kantons Zug
- BauForum Zug
- Bund Schweizerischer Architekten BSA
- Hauseigentümerverband Zugerland
- Gebäudeversicherung Zug

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 6. Juni 2018 AB/las
Laufnummer: 52568

**Verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren
Totalrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz
Einladung zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 29. Mai 2018 hat der Regierungsrat die Baudirektion beauftragt, den Entwurf der Totalrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) in die Vernehmlassung zu geben.

Gerne senden wir Ihnen in der Beilage folgende Vernehmlassungsunterlagen zu:

- V PBG, Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. Mai 2018;
- Erläuternder Bericht des Regierungsrats zur Totalrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG), Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 29. Mai 2018;
- Anhang 1: Begriffe und Messweisen IVHB;
- Anhang 2: Skizzen zur IVHB;

Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T 041 728 53 00, F 041 728 53 09
www.zg.ch/audirektion

- Anhang 3: Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 16. November 1999;
- Mögliche Bauordnung aufgrund der totalrevidierten V PBG am Beispiel der Gemeinde Steinhausen (Musterbauordnung).

Sämtliche Vernehmlassungsunterlagen stehen zudem auf der Internetseite www.zg.ch/behoerden/regierungsrat/vernehmlassungen zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, zur Totalrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG) **bis spätestens 15. September 2018** schriftlich Stellung zu nehmen. Fristerstreckungen werden aufgrund der knappen Zeitverhältnisse nicht möglich sein, da die Verordnung am 1. Januar 2019 in Kraft treten muss.

Bitte beachten Sie die Bedeutung der Farbgebung der V PBG:

- rot:** IVHB-Vorgaben (zwingend) – keine Veränderungen möglich
- blau:** Kantonale Regelungen im Interesse der Vereinheitlichung des Baurechts
- grün:** Regelungen, die kantonal werden sollen, von denen die Gemeinden jedoch in ihren Bauordnungen auf Wunsch abweichen können

Wir bedanken uns bereits heute für Ihre Vorschläge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Beilagen erwähnt

Kopie an:

- Amt für Raumplanung